



Lersch & Kollegen Postfach 1251 53498 Bad Breisig

**Lersch
Hermann-Lersch
Künster
Rechtsanwälte**

Elmar Lersch

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Gabriele Hermann-Lersch

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Milca Künster

Büro Bad Breisig

Zehnerstraße 29
53498 Bad Breisig

Tel: 0 2633 480 78 -0

Fax: 0 2633 480 78 -28

e-mail lersch.bb@t-online.de

USt.Nr. 01-220-0709 / 6

Thema: erbrechtliche und sonstige Gestaltung in „Patchwork-Familien“

Jede 6. Familie ist heute eine sog. Patchwork Familie. Das heißt, Vater, Mutter und Kinder stammen aus verschiedenen Partnerschaften oder Ursprungsfamilien.

Dies bringt erhebliche erbrechtliche Risiken mit sich, die durch eine entsprechende Testamentsgestaltung weitgehend gelöst werden können.

Um für sich eine sinnvolle Regelung zu finden, muss man sich mit den Grundlagen des Erbrechts auseinandersetzen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Erbrecht finden wir im BGB

Unser Recht geht davon aus, dass entweder die gesetzliche Erbfolge gelten soll es sei denn, dass Menschen ein Testament oder eine letztwillige Verfügung in der Form des Testaments oder Erbvertrages getroffen haben.

Nach dem Gesetz erbt man nach Stämmen. Eltern beerben ihre Kinder, Kinder ihre Eltern, Eltern ihre Enkel, Enkel die Großeltern aus der eigenen Blutlinie.

Eine Ausnahme gilt für Eheleute.

Obgleich nicht blutsverwandt, erben Ehegatten nach dem Gesetz zunächst $\frac{1}{4}$ (§ 1931 BGB); Im Normalfall in der Zugewinnngemeinschaft lebend, ein weiteres $\frac{1}{4}$; also neben Kindern zu $\frac{1}{2}$.

Gibt es keine Kinder so erben Ehegatten zu $\frac{2}{3}$ neben Eltern pp.

Die Konsequenz hieraus ist aber, dass der länger lebende Ehegatte bei der gesetzlichen Erbfolge mit den Kindern in einer Erbengemeinschaft verbunden ist. Auch wenn die Kinder gemeinsam Erben sind, bilden sie eine Erbengemeinschaft.

Erbengemeinschaft bedeutet, dass die Erben die Entscheidungen zum Nachlass nur gemeinsam treffen können, also kein Miterbe ohne Zustimmung des anderen über das Erbe verfügen kann (Notverwaltung ausgenommen).

Hält man diese gesetzliche Erbfolge in der eigenen Familienkonstellatation für nicht günstig, muss man ein Testament oder einen Erbvertrag errichten.

So können Ehegatten sich wechselseitig zu Erben einsetzen und die Kinder zu den Erben des Längerlebenden (= Berliner Testament). Bei diesem " Berliner Testament „ werden die Kinder zunächst nach dem Tod des ersten Elternteils enterbt - und können daher das Pflichtteil geltend machen.

Dennoch kann diese Regelung sinnvoll sein, um etwa das Familieneigenheim und das gemeinsame Wirtschaftsvermögen dem anderen Ehegatten bis zu dessen Tod zu Verfügung steht.

Es kann auch eine Vor- und eine Nacherbschaft eingerichtet werden. In diesen Fällen kann der Vorerbe das Erbe, etwa ein Haus, nutzen, es aber nicht verkaufen. Die Kinder würden nach dem Tod des Längerlebenden das Erbe als Nacherben übernehmen.

In diesem Zusammenhang sind verschiedenste Konstellationen vorstellbar.



Möchte ich nicht, dass die gesetzliche Regelung eintritt, so muss ich eine entsprechende Verfügung gem. §§ 2064 ff BGB in der Form des Testaments oder Erbvertrages errichten.

Besonderheiten aber für die Patchworkfamilie:

Bei der Patchworkfamilie ist die Problematik in der Regel darin zu sehen, dass Kinder aus vorherigen Ehen oder Beziehungen oder und gemeinsame Kinder vorhanden sind.

Stirbt einer der Partner, so erben dessen Kinder und der Ehegatte daneben in der Erbengemeinschaft, was häufig nicht gewünscht ist.

Dabei kann eine Zufälligkeit eines Todesintritts die eine oder andere Seite begünstigen.

Auch ist denkbar, dass einer der Partner bereits Vermögen in die Ehe mit eingebracht hat, welches dann auch den Kindern aus der ersten Ehe zufallen soll oder dass Vermögen erst in der 2 Ehe erwirtschaftet wird und dieses den Kindern aus der 2 Ehe und dem neuen Partner zufallen soll.

Häufig stellt die Erbengemeinschaft zwischen den Kindern aus verschiedenen Beziehungen und Ehegatten eine erhebliche kaum lösbare Herausforderung dar.

Noch schwieriger kann es sich darstellen, wenn die Partner der Patchworkfamilie nicht verheiratet sind. Dann gibt es gar kein gesetzliches Erbrecht.

Leben Partner zusammen, ohne verheiratet zu sein, so findet bei der Trennung ein Ausgleich der Ansprüche statt, wie bei der BGB Gesellschaft, also Geschäftspartnern einer Firma. bleibt Alleineigentümer des Hauses.

Neben den Kindern ist aber in der Regel eine Absicherung des Ehegatten gewünscht.

Dies bedeutet, dass bei testamentarischen Regelungen für Patchwork Partner jeweils im konkreten Lebenssachverhalt eine Regelung zu überlegen ist, die zunächst den Todesfall des Einen und dann des Todesfall des Anderen beleuchtet.

Hierzu müssen sich die Partner genau überlegen:

- Welche Vermögenswerte haben wir gemeinsam bzw. jeder für sich? Woher stammen diese Werte. Sollen diese Werte bestimmten Stämmen zufallen?
- Wie sähe in unserem Fall das gesetzliche Erbe aus. Wer bekäme was?
- Wie wird das vererbte anschließend weitervererbt?
- Wer hätte Pflichtteilsansprüche. Wie hoch könnten diese sein

Dieses Spannungsfeld ist aufzulösen und zu gestalten.

Insbesondere muss bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen der Testierende immer an den Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen denken.

Dies sind zum einen die eigenen leiblichen oder adoptierten Kindern, möglicherweise ein noch nicht geschiedener aber getrennt lebender Ehegatte bzw. bei kinderlosen Erblasser die Eltern (§ 2303 II BGB).

Möchte ich in meinem Testament ganz andere Personen zu Erben einsetzen, als die im Gesetz genannten, so haben die obern bezeichneten Personen einen Pflichtteilsanspruch.

Zu überlegen ist weiter, was ist mit alten Testamenten oder Erbverträgen.

Wenn Ehegatten ein wechselseitig verbindliches Testament errichten, so wird diese durch die Scheidung nicht in jedem Fall unwirksam, wenn etwa ein entsprechender Fortgeltungswille bei der Testamentserrichtung festgestellt werden kann, was häufig in Bezug auf Regelungen



für die Kinder der Fall ist.

Neben dem Testament, (Einzeltestament, Ehegattentestament) kann man, wenn man die Erben verbindlich mit einbinden möchte, einen Erbvertrag schließen. Dieser muss vor einem Notar protokolliert werden, damit er rechtsgültig ist.

Ein häufiges Regelungselement ist die Einrichtung einer Vor- und Nacherbschaft.

Möglichkeiten zur Regelung für diese Fälle gibt es, indem eine Person (= Ehegatte) Vorerbe und andere Personen (Kinder) Nacherbe werden.

Das Vermögen, welches der Nacherbschaft unterliegt, bildet in der Hand der Vorerbin ein Sondervermögen.

Dieses Sondervermögen fällt beim Tod des Vorerben nicht in den Nachlass. An diesem Sondervermögen können auch keine Pflichtteilsansprüche etwa der Berechtigten entstehen. Spätestens, in der Regel mit dem Tod des Vorerben, kommt es zur zweiten Erbfolge.

Allerdings kann auch ein Nacherbe ausgeschlagen und stattdessen der Pflichtteil gefordert werden.

Dieser wäre in einer Barauszahlung durch den Erben zu begleichen.

Um dies zu vermeiden, kann ein Erbvertrag geschlossen werden, in dem auf einen Pflichtteil verzichtet wird. Auch kann man den Pflichtteilsberechtigten, der sein nicht abwarten möchte, im zweiten Todesfall auf den Pflichtteil setzen.

Alternativ bietet sich hierzu die Möglichkeit, die eignen Kinder als Vollerben einzusetzen und den Ehegatten durch Geld-, Nießbrauchs-, Wohnungsrecht-, und/oder Hausrats Vermächtnissen zu versorgen.

Hier ist aber genau zu klären, wer die Lasten für notwendige Reparaturen tragen soll und für anfallende Nebenkosten.

Schließlich sollte man bedenken was geschehen soll, wenn der Nießbrauch nicht mehr

ausgeübt werden kann weil eine Pflegebedürftigkeit eintritt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung er letztwilligen Verfügungen für Patchworkfamilien werden also die zuvor dargestellten Möglichkeiten diskutiert:

Vor- und Nacherbschaft

Nießbrauchslösung

Pflichtteilsverzichts gegen Abfindung

Vermächtnislösung

Testamentsvollstreckung – dies um den Streit zwischen den Erben auf diesen zu verlagern

Und zum :Schluss

Ein Einzel- oder Ehegattentestament kann handschriftlich errichtet werden.

Bei dem Ehegattentestament reicht es aus, wenn einer der Ehegatten es handschriftlich errichtet und der andere Ehegatte ebenfalls unterschreibt.

Erbverträge bedürfen der notariellen Form.

Gabriele Hermann-Lersch



Sehr geehrte Frau Rechtsanwälte,

...

Mit freundlichen Grüßen



Hermann-Lersch
(Rechtsanwältin)

Anlagen: wie im Text erwähnt